



ORDNUNG BEITRAGSZAHLUNG DES SÄCHSISCHEN LANDESVERBANDES DER BERGMANNS,- HÜTTEN- UND KNAPPENVEREINE E.V.

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag für Mitgliedsvereine ergibt sich aus der Anzahl der Vereinsmitglieder zum jeweils 01. Januar eines Jahres, wobei pro Vereinsmitglied ein Euro-Betrag festgelegt wird. Die Höhe des Euro-Betrages beschließt die Landesdelegiertenversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr.

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 250 Euro bei natürlichen Personen und 500 Euro bei juristischen Personen.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. Mai eines Jahres, unaufgefordert, auf das Konto des Landesverbandes zu überweisen.

§ 3

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht termingerecht überwiesen, wird mit der ersten Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 20 Euro erhoben.

§ 4

Erfolgt innerhalb der mit 1. Mahnung angegebenen Frist keine Überweisung des Mitgliedsbetrages inc. Säumniszuschlag, erfolgt auf Grundlage §8 Abs. 5 der Satzung des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine der Ausschluss aus dem Landesverband ohne weitere Anhörung.

§7

Die Ordnung wurde am 15. März 2019 vom Vorstand des SLV beschlossen und tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Freiberg, 15. März 2019

Ray Lätzsch
Vorsitzender

Franz-Peter Kolmschlag
Geschäftsführer

